

Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Jahr 2026 vom 26. Januar 2026

Der Kreistag hat - mit Beschluss vom 08.12.2025 - auf Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in den derzeit geltenden Fassungen, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	265.879.453 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>291.849.368 €</u>
der Jahresfehlbetrag auf	<u>- 25.969.915 €</u>

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>- 16.018.515 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.391.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>18.514.900 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 15.123.000 €</u>
Finanzmittelüberschuss	- 31.141.515 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>31.141.515 €</u>
Saldo	<u>0 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	15.123.000 €
zusammen auf	15.123.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

29.202.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

29.202.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

50.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf

47,25 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (vorläufige Bilanz)	78.103.757,89 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	65.253.787,89 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026	39.283.842,89 €

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte/-innen wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in 0 Fällen zugelassen.

55469 Simmern, 26. Januar 2026

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Volker Boch
Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2025 angezeigt worden. Die nun vorliegende Antwort der Aufsichtsbehörde enthält folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung i.H.v. **15.123.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen **Investitionskredite** wird **in voller Höhe** genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **29.202.000 €** festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
 - a) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 17.912.000 €
 - b) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu 8.595.000 €
 - c) im Haushaltsjahr 2029 Investitionskredite bis zu 2.625.000 €

Summe: 29.132.000 €

aufgenommen werden müssen.

3. Die Entscheidungen in den **Ziffern 1 und 2** ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Rhein-Hunsrück-Kreises nicht beeinträchtigen oder einen der ausnahmebegründenden Tatbestände der Ziffer **4.1.3 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.
4. Der unter § 4 der Haushaltssatzung 2026 auf **50.000.000 €** festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird genehmigt.
5. Die dem Landkreis im Haushaltsjahr 2026 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der voraussichtlichen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
6. **Vorhandene liquide Mittel** sind in voller Höhe zur Verminderung der voraussichtlichen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden.
7. Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** dürfen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, vom Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
8. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Rhein-Hunsrück für das Haushaltsjahr 2026 wird insoweit **beanstandet**, als der **Haushaltsausgleich** in den **Planungsjahren 2027 bis 2029 jeweils nicht erreicht wird**.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme an 7 Werktagen, vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer E. 15, öffentlich aus.

55469 Simmern, 26. Januar 2026

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Volker Boch
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.